

**Feststellung
zur Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO und
zum Datenschutz-Beauftragten gem. Art. 37 DSGVO
in einer Einzelordination**

<p>Verantwortlicher der Datenverarbeitung:</p>	
<p>Datenschutz-Folgeabschätzung</p>	<p>Gemäß Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe wird die Verarbeitung von sensiblen Daten bei einem einzelnen (Zahn-)Arzt nicht als „umfangreich“ angesehen und ist damit <u>keine Datenschutz-Folgeabschätzung für meine Ordination</u> notwendig.</p> <p>Bei der Feststellung, dass in meiner Ordination keine umfangreiche Verarbeitung erfolgt, wurden außerdem folgende Faktoren berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zahl der betroffenen Personen ▪ das Datenvolumen ▪ die Dauer der Datenverarbeitungstätigkeit ▪ die geografische Ausdehnung der Verarbeitungstätigkeit
<p>Datenschutz-Beauftragter</p>	<p>Gemäß Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe und Leitfaden der Datenschutzbehörde der Republik Österreich wird die Verarbeitung von sensiblen Daten bei einem einzelnen (Zahn-)Arzt nicht als „umfangreich“ angesehen und ist damit <u>kein Datenschutz-Beauftragter für meine Ordination</u> zu benennen.</p> <p>Es wurden die Faktoren wie oben angeführt berücksichtigt.</p>

Ort

Datum

Unterschrift